

## Ratgeber Recht

# UNFALL BEIM DOWNHILL-BIKING

## Es drohen Leistungskürzungen

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ich bin ein erfahrener Downhill-Biker und nehme in meiner Freizeit regelmässig an Wettkämpfen teil. Vor zwei Wochen bin ich an einem Wettkampf gestürzt und habe mir dabei mehrere Knochenbrüche zugezogen. Mein Arbeitgeber hat den Fall bei der obligatorischen Unfallversicherung angemeldet. Jetzt hat sich die Versicherung bei mir gemeldet und mitgeteilt, die Versicherungsleistungen um 50 Prozent kürzen zu wollen. Darf sie das?»

Der Experte antwortet:

«Risikosportarten, bei welchen erhöhte Verletzungsgefahr besteht, werden in der obligatorischen Unfallversicherung als Wagnisse eingestuft. Bei Nichtberufsunfällen, welche auf ein Wagnis zurückgehen, werden Geldleistungen um die Hälfte gekürzt oder in besonders schweren Fällen sogar verweigert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen relativen und absoluten Wagnissen. Ein absolutes Wagnis (häufig Sportarten mit hoher Geschwindigkeit und/oder Renncharakter) liegt in zwei Konstellationen vor: Einerseits, wenn eine Handlung derart gefährlich ist, dass sie unabhängig

von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden kann; oder andererseits, wenn die gefahrensgeeignete Aktivität keinen schützenswerten Charakter aufweist und als unsinnig oder verwerflich erscheint. Bei relativen Wagnissen, kann die Gefahr durch die handelnde Person auf ein vernünftiges Mass reduziert werden und es ist im Einzelfall zu prüfen, ob nach den persönlichen Fähigkeiten und der Art der Durchführung eine Gefahrenherabsetzung möglich gewesen wäre und diese unterlassen wurde. Zu diesen relativen Wagnissen gehört etwa das Skifahren abseits markierter Pisten oder das Bergsteigen mit ungenügender Ausrüstung oder bei schlechtem Wetter.

Zu den absoluten Wagnissen hat die Rechtspraxis eine nicht abschliessende Liste von Aktivitäten entwickelt, deren Ausübung als absolutes Wagnis gilt. Ihre Sportart, das Downhill-Biking, ist nebst Aktivitäten wie zum Beispiel Base-Jumping, Motorsportrennen, Tauchen (mehr als 40 Meter Tiefe) oder Boxwettkämpfe auf dieser Liste aufgeführt. Nach dem genauen Wortlaut zählen Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes in-



Dr. iur. Remo Dolf  
Rechtsanwalt

klusiv Training auf der Rennstrecke zu den absoluten Wagnissen. Normale Trainingsläufe ausserhalb einer Wettkampfveranstaltung gehören nicht dazu, ebenso wenig das normale Biken, solange dabei keine unnötigen Risiken eingegangen werden, die es rechtfertigen, die Handlung als relatives Wagnis einzustufen. Weil Sie sich anlässlich eines Wettkampfs verletzt haben, hat die Unfallversicherung Ihren Fall zu Recht als absolutes Wagnis qualifiziert. Unabhängig Ihrer Fähigkeiten und Ihrer Erfahrung wird die Versicherung deshalb die Geldleistungen, in Ihrem Fall das Taggeld, um 50 Prozent kürzen. Nicht von dieser Kürzung betroffen sind die Heilbehandlungskosten.

Die empfindliche Leistungskürzung, die auch nicht durch Ihren Arbeitgeber aufgefangen wird, hätten Sie durch eine Zusatzversicherung verhindern können. Mit einer sogenannten Differenzdeckung können Sie das Risiko einer Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit oder Wagnis versichern. Die Zusatzversicherung muss aber durch Ihren Arbeitgeber gegen eine geringe Mehrprämie abgeschlossen werden.»



Downhill-Biking als absolutes Wagnis: Bei Wettkampfunfällen streicht die Unfallversicherung mindestens die Hälfte der Geldleistungen.

### DER EXPERTE

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und bevorzugt im Haftpflicht- und Versicherungsrecht tätig.